

Merkblatt über die Zuteilung eines Roten Kennzeichens gemäß § 16 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV

Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde nach den Vorschriften des § 16 Abs. 2 FZV **zuverlässigen** Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, auf Antrag zugeteilt werden.

Für die Beantragung des roten Kennzeichens werden folgende Unterlagen benötigt:

- formloser schriftlicher Antrag mit Begründung über die Art der Verwendung des roten Kennzeichens
- Kopie der Gewerbeanmeldung mit einem der vorgenannten Tätigkeitsmerkmale
- bei juristischen Personen des privaten Rechts (AG, GmbH u. s. w.) eine Kopie des aktuellen Auszugs aus dem Handelsregister
- ein polizeiliches Führungszeugnis für Behörden (im Original / nicht älter als 3 Monate) vom Antragsteller, bei juristischen Personen des privaten Rechts von jedem Geschäftsführer.

Hinweise zum besonderen Fahrzeugscheinheft:

Jedes Fahrzeug ist vor Antritt der ersten Fahrt in das besondere Fahrzeugscheinheft einzutragen. Für jedes Fahrzeug ist eine Seite im Fahrzeugscheinheft zu verwenden. Die Seiten sind vollständig auszufüllen und vom Inhaber bzw. dessen Bevollmächtigten persönlich zu unterschreiben. Auf den Umschlagseiten dürfen **keine** Fahrzeuge eingetragen werden. Das Fahrzeugscheinheft ist **stets bei allen Fahrten** mitzuführen. Wenn alle 20 Seiten im Fahrzeugscheinheft ausgefüllt sind, muss bei der Zulassungsbehörde ein neues Fahrzeugscheinheft beantragt werden. Hierzu ist das Fahrtennachweisbuch mit vorzulegen. Die Verwaltungsgebühr für ein neues Fahrzeugscheinheft beträgt 15,60€.

Hinweise zum Fahrtennachweisbuch:

Über Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten sind fortlaufende Aufzeichnungen (unmittelbar nach der Fahrt) zu führen, aus denen der Tag der Fahrt, deren Beginn und Ende, die Art und der Hersteller des Fahrzeuges, die Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer (Nummer des Fahrgestells), die Fahrtstrecke, und der Fahrzeugführer (Name, Vorname) mit dessen Anschrift ersichtlich sind. Das Fahrtennachweisbuch braucht nicht mitgeführt werden. Die roten Kennzeichenschilder sind sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Das rote Kennzeichen darf nur für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten benutzt werden. Die Fahrzeuge müssen den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen.

Die Zuteilung des roten Kennzeichens kann bei unzuverlässigem Verhalten widerrufen werden.

Die einmalige Gebühr für die Zuteilung des roten Kennzeichens beträgt **175,90€ zuzüglich den Kosten für die Kennzeichenschilder**. Das rote Kennzeichen ist **versicherungs- und steuerpflichtig**. Die Kfz-Jahressteuerpauschale beträgt derzeit bei PKW, LKW und ähnl. ca. **192,00€** und bei Motorrädern ca. **46,00€**. Die Bearbeitungszeit ab Antragstellung beträgt ca. 4 bis 6 Wochen.